

Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 20. November 2012 folgende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkunft

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen unterhält das Amt Eiderkanal die Gemeinschaftsunterkunft

Osterrönfeld, Grüner Kamp 36

als unselbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bestimmung weiterer Gebäude als Obdachlosenunterkunft bleibt vorbehalten.
- (3) Das Recht der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde, bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses weitere Räumlichkeiten im Amtsbereich für die Unterbringung obdachloser Personen zu nutzen, bleibt unberührt. Macht die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher von diesem Recht Gebrauch, so gelten die in Anspruch genommenen Räume als Teil der öffentlichen Einrichtung; während dieser Zeit sind die in dieser Satzung getroffenen nutzungsrechtlichen Regelungen entsprechend anzuwenden.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkunft dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen zur Verhinderung oder Beseitigung einer Obdachlosigkeit.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde.

Die Einweisungsverfügung kann zum Zweck der Umsetzung bzw. Räumung jederzeit widerrufen werden, wenn es die Umstände erfordern.

Bei Asylbewerbern oder ihnen gleichgestellten Personen, die nicht obdachlos sind, aber vom Amt untergebracht werden müssen, kann an die Stelle der Einweisungsverfügung die nach ausländer- oder asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen erlassene Anordnung der zuständigen Ausländerbehörde über die Bestimmung des Wohnsitzes treten. Bei Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen gilt dies für die Zuweisungsverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (2) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Jede(r) Benutzer(in) muss Tatsachen in der Person, in dem Verhalten des/der Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seiner/ihrer Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für sich und gegen sich gelten lassen.

§ 4

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Unterkunft obliegt dem Amt Eiderkanal.
- (2) Die Benutzer haben die Anordnungen zu befolgen.
- (3) Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin/dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft.
Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:
 - a) wenn die eingewiesene Person sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 - b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - c) die eingewiesene Person die Unterkunft nicht selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 - d) der eingewiesenen Person eine andere Unterkunft zugewiesen wird.

§ 6 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrat

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der/den eingewiesenen Person(en) und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer(in) der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Eiderkanal vorgenommen werden. Der/die Benutzer(in) ist im Übrigen verpflichtet, dem Amt Eiderkanal unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der Gemeinschaftsunterkunft mitzuteilen.
- (4) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes Eiderkanal.

Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der/die Benutzer(in) erklärt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und das Amt Eiderkanal insofern von Schadensersatzansprüchen freistellt.

- (5) Die Beauftragten des Amtes Eiderkanal sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden.

§ 7

Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der/die Benutzer(in) verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichendes Lüften und Heizen der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer(in) dies dem Amt Eiderkanal unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der/die Benutzer(in) haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder nicht gegen Frost geschützt werden. Der/die Benutzer(in) haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem /ihrem Willen in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer(in) haftet, kann das Amt Eiderkanal auf Kosten des/der Benutzer(in) beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Das Amt Eiderkanal wird die Gemeinschaftsunterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten.

Der/die Benutzer(in) ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Eiderkanal zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer(in) die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der/die Benutzer(in) haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm/ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes Eiderkanal, seiner Organe und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (3) Für Schäden, die sich der/die Benutzer(in) der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst bzw. gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Eiderkanal keine Haftung.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumt ein(e) Benutzer(in) seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft

§ 11 Gebührengegenstand

Für die Benutzung der in der Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jede(r) Bewohner/in der Gemeinschaftsunterkunft. Gemeinsame Bewohner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung der Räumlichkeiten der Unterkunft Grüner Kamp 36 beträgt 4,60 Euro je m² nutzbarer Fläche monatlich. Daneben wird eine monatliche Pauschale für die Nebenkosten (Allgemeinstrom, Wohnungsstrom, Wasser, Abwasser, Versicherung, Grundsteuer, Schornsteinfeger, Wartungskosten, Abfallbeseitigung und Heizung) in Höhe von 3,90 Euro pro m² erhoben. Bei Nutzung bestimmter Flächen durch mehrere Nutzer wird die entsprechende Fläche anteilig berücksichtigt. Die Benutzungsgebühr für die Nutzung der Garage beträgt 13,50 Euro monatlich. Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.
- (2) Bei einer Unterbringung in von Dritten angemieteten oder sonst in Anspruch genommenen Unterkünften wird Nutzungsentschädigung in Höhe der entstehenden Kosten erhoben.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten.

§ 14
Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Gemeinschaftsunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist durch den/die Benutzer innerhalb einer Woche nach der Einweisung und in der Folgezeit jeweils zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsunterkünfte des Amtes Eiderkanal durch Spätaussiedler, Wohnungslose und Asylbewerber vom 10. Mai 2007 außer Kraft.

Osterrönfeld, den 13.12.2012

Amt Eiderkanal

gez. Kläschen

Raimer Kläschen
Amtsvorsteher

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
1. Änderungssatzung	21.11.2013	01.01.2014
2. Änderungssatzung	02.12.2014	01.01.2015